

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung für
Kindertageseinrichtungen) vom 18.04.2018**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach in seiner Sitzung am 18.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grünbach im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

**§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grünbach erhebt die Gemeinde Grünbach Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 6 Abs. 4 und § 12 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

**§ 3
An- / Ab- und Änderungsmeldung**

- (1) Anmeldung:
 1. Die Anmeldung für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten des Kindes schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, auf der Grundlage der bei der Einrichtung und der Gemeindeverwaltung vorliegenden Formulare einzureichen.
 2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Erstaufnahme ihres Kindes eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (gemäß § 7 SächsKitaG) und einen entsprechenden Nachweis über die ärztlichen Impfberatung (gemäß § 34 Abs. 10a IfSG) gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen.
- (2) Abmeldung:

Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung erfolgen.

(3) Änderungsmeldung:

Eine Änderungsmeldung muss schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung erfolgen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind der Einrichtungsverwaltung direkt zu melden und treten ab dem Folgemonat in Kraft.

§ 4

Ausschluss, Untersagung des Betreuungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung

(1) Von Amts wegen können Kinder von der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grünbach ausgeschlossen werden.

(2) Dieser Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn

- das Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt
- der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei Monate nicht bezahlt wurde,
- gesundheitliche Gründe nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes gegeben sind.

§ 5

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

Der Elternbeitrag muss die vorgeschriebene Mindestgröße der Betriebskosten gemäß des SächsKitaG betragen. Über Veränderungen dazu wird im Gemeinderat regelmäßig berichtet.

(2) Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für den Elternbeitrag in dem betreffenden Monat.

(3) Der Elternbeitrag beträgt

1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 9 Stunden **190,00 Euro** pro Monat,

1.2. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 6 Stunden **126,67 Euro** pro Monat,

1.3. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 4,5 Stunden **95,00 Euro** pro Monat,

2.1. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 9 Stunden **90,00 Euro** pro Monat,

2.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 6 Stunden **60,00 Euro** pro Monat,

2.4. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 4,5 Stunden **45,00 Euro** pro Monat,

3.1. bei der Betreuung als Hortkinde gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 6 Stunden **55,00 Euro** pro Monat,

3.2. bei der Betreuung als Hortkinde gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 5 Stunden **45,83 Euro** pro Monat,

3.3. bei der Betreuung als Hortkinde gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von bis zu täglich 3 Stunden **27,50 Euro** pro Monat,

- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende Entgelte erhoben:
1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG. 4,60 Euro pro Stunde
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG. 2,70 Euro pro Stunde
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. SächsKitaG. 1,70 Euro pro Stunde
 4. bei der Betreuung als Hortkind im Rahmen der Ferienbetreuung: 1,70 Euro pro Stunde

Jede tägliche angefangene Stunde wird als eine volle Stunde berechnet.

- (5) Elternbeiträge werden ermäßigt,
1. wenn beide Elternteile mit mehreren gemeinsamen Kindern zusammenleben und diese gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen,
 2. wenn Eltern im Rahmen eines Wechselmodelles paritätisch für die Betreuung und Erziehung mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen und diese gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen,
 3. wenn das Kind, das eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grünbach besucht, bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, der sich auch allein für die Erziehung des Kindes verantwortlich zeichnet, unbeachtlich dessen, ob dieser Elternteil einen neuen Lebens- oder Ehepartner / eine neue Lebens- oder Ehepartnerin hat.
- Die Höhe der jeweiligen Ermäßigung entspricht der Richtlinie Erstattung der Absenkbeträge gemäß § 15 SächsKitaG im Vogtlandkreis und ist im Gebührenverzeichnis berücksichtigt.

- (6) Zur Anwendung der Ermäßigung bei mehreren Kindern, im Sinne § 6 Abs. 5 dieser Satzung, werden alle Kinder, die gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, dem Alter nach fortlaufend gezählt.

- (7) Als alleinerziehend im Sinne von § 6 Abs. 5 Nr. 3 dieser Satzung gilt nicht, wer in Lebensgemeinschaften mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenlebt.

- (8) Gleichzeitig können die Personensorgeberechtigten zwischen verschiedenen Betreuungszeiten wählen. Die gewählten Betreuungszeiten sind für einen gesamten Monatszeitraum beizubehalten.

Die Änderung der Betreuungszeiten ist ebenfalls schriftlich im Voraus bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet in Abstimmung mit der Leiterin die Gemeinde Grünbach als Träger der Einrichtung.

§ 7

Inanspruchnahme eines Gastplatzes in der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder erfolgt aufgrund einer entsprechenden Situation im Elternhaus (Krankheit, Kur, Unfall der Eltern usw.) und nur für deren Dauer.
- (2) Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel der jeweils geltenden Gesetzlichkeiten eingehalten werden kann. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindereinrichtung.
- (3) Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist vor der Aufnahme mit einem formlosen Antrag schriftlich von den Personenberechtigten bei der zuständigen Leiterin zu beantragen.
- (4) Ein Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 10 Tagen pro Monat, maximal 30 Tage im Kalenderjahr.

Die Elternbeiträge werden für die Zeit der Inanspruchnahme eines Gastplatzes von der Leiterin der Kindereinrichtung oder deren Beauftragten für jeden Tag gesondert, also täglich erhoben.

Für Gastkinder wird der Verpflegungskostensatz gemäß § 12 erhoben.

§ 8

Eingewöhnungszeit

- (1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder ist beitragsfrei und beträgt maximal zwei Wochen. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.
- (2) Die Eingewöhnungszeit wird nur beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung gewährt. Sie wird in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung stundenweise gestaffelt.

Für die Fristen der Eingewöhnung finden die Fristen der Abmeldung nach § 3 Abs. 2 keine Anwendung.

Erhält das Kind von der Einrichtung während der Eingewöhnungszeit eine Essensversorgung, wird den Personensorgeberechtigten dafür der Kostensatz vom Versorger in Rechnung gestellt.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Falkenstein/Vogtl. für die Gemeinde Grünbach festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grünbach ist jeweils am 3. des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 10

Entstehen und Erlöschen der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit der form- und fristgerechten Abmeldung oder mit der sofortigen Kündigung des Betreuungsvertrages von Amts wegen.
- (3) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat in voller Höhe zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist und Zahlungspflicht besteht. Krankheit und Urlaub des Kindes entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

§ 11

Ausnahmeregelungen

- (1) In Ausnahmefällen kann von der Pflicht zur Zahlung des vollständigen Monatsbeitrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung abgewichen werden.
- (2) Diese Verfahrensweise kommt insbesondere in folgenden Fällen zur Anwendung:
 - bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe oder den Kindergarten,
 - bei Neuaufnahme eines Kindes in den Hort am Schuljahresbeginn,
 - bei Wechsel eines Kindes in eine andere Einrichtung.In diesen Fällen erfolgt eine Berechnung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungstage des jeweiligen Monats auf der Grundlage des anzuwendenden Elternbeitrages.
- (3) In Fällen, in denen Kinder aus einmaligen und zwingenden Gründen kurzfristig und nur tageweise in die Einrichtung aufgenommen werden (Gastkinder), wird ebenfalls eine Betreuungsgebühr nach Tagessätzen des ungekürzten Elternbeitrages erhoben. Gastplätze können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in der Einrichtung entsprechende Aufnahmemöglichkeiten bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht. Über die Aufnahme als Gastkind entscheidet in jedem Falle die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung.
- (4) Auf begründeten, schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten (z. B. bei längerer Kur oder Krankheit des Kindes) kann eine ganze oder teilweise Befreiung vom monatlichen Elternbeitrag ebenfalls durch Entscheidung des Trägers genehmigt werden. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Dauer der Krankheit bzw. Kur ist dafür zwingend erforderlich.

§12

Verpflegungkostensatz

In der Kindereinrichtung wird ein vollwertiges warmes Mittagessen angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungkostensatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages ist der Verpflegungkostensatz nicht abgegolten.

§ 13 Öffnungszeit

(1) Die Öffnungszeit der kommunalen Kindertageseinrichtung wird vom Träger der Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

(2) Wird in Ausnahmefällen eine Erweiterung der Öffnungszeit gewünscht, ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Grünbach zu stellen, die im Einzelfall prüft, ob dem Antrag stattgegeben werden kann.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2015 außer Kraft.

Grünbach, den 18.04.2018



Ralf Kretzschmann
Bürgermeister